

Die Pfälzische Metallwaren-Fabrik, Kaiserslautern, brachte messing-vernickelte Tafelgeräte in moderner Ausführung bei sehr billigen Preisen.

Wilhelm Diebener-Leipzig stellte Werke seines Verlages aus. Josef Sattler-Dortmund zeigte Herren- und Damenuhren in Gold, Tula und Silber, sowie Werkzeuge und Maschinen.

The Keystone Watch Case Co., Hamburg, führte die praktische Lösung der absolut staub- und wasserdichten Uhr vor. Die in Gang befindliche Uhr war in einem Eisblock eingefroren. Als neue Werke lagen zur Besichtigung aus „Lord“, „Lady“ und „Veritas“, bei diesen Werken läuft selbst das Federhaus in Steinen und sind dieselben bis ins kleinste von vollendeter Arbeit.

Robert Lückhoff-Elberfeld hatte besonders Zenith-Uhren ausgestellt.

C. W. Pickelstein-Elberfeld zeigte in sehr grosser Auswahl seine beliebte Fischkette, sowie kourante und feine Bijouterieen.

Die Hamburg-Amerikanische Uhrenfabrik, Schramberg, hatte neben den neuen Zimmer- und Hausuhren besonders ihre neuen Muster in Weckern ausgestellt, deren Geläute und Gerassel einen geradezu ohrenbetäubenden Lärm verursachten.

Bernhard Paschen-Hagen i. W. war mit recht geschmackvollen Mustern in Stand- und Zimmeruhren vertreten.

Schneider & Wesenfeld-Langensfeld, Rhpr., stellten elektrische Zimmeruhren mit Selbstaufzug, sowie Signaluhren aus.

Fr. Mauthe-Schwenningen hatte besonders Wecker und kleine Standuhren ausgestellt.

Bei der Firma Hamacher & Hahn-Dortmund fielen allgemein auf: einzelne Gehäusedeckel mit künstlerisch ausgeführten Monogrammen in Email und Gravierung, Marine-Chronometer der Firma Lange & Söhne-Glashütte u. s. w.

Carl Dilger-Köln a. Rh. und Berger & Cie.-Düsseldorf hatten reiche Auswahlen in Herren- und Damenuhren, besonders der Marke „Zenith“ ausgestellt.

Gebr. Thiel-Ruhla hatten ihre bekannten billigen Taschenuhren ausgelegt.

A. Frankenstein-Dortmund brachte alle nur erdenklichen Zugabe-Artikel.

Die Uhrenfabrik Elektra aus Elberfeld war mit einer Anzahl Reklame-Uhren vertreten und stellte dieselben recht wirkungsvoll aus.

Gebr. Wilde-Villingen stellten sehr feine Schreibtischuhren mit Kalenderwerk und feine moderne Zimmeruhren aus.

C. Lückhoff & Sohn-Elberfeld führte besonders die gangbaren Freiburger Muster vor. Ihre Spezialmarken „Elita“ und „Rhenania“ in Silber und Gold fanden lebhaften Anklang.

J. Bössenroth-Berlin erbrachte den Beweis, dass sich auch bei Küchenuhren eine stilgerechte feine Ausführung mit mässigem Preise vereinigen lässt. Ganz hervorragend waren einige Kinderzimmeruhren in Biedermeierstil. Gerade in den Kinderzimmern sollte man darauf halten, dass nur Uhren verwendet werden, die stilistisch absolut einwandfrei sind. Willkommen wird für manchen unserer Leser die Mitteilung sein, dass genannte Firma eine absolut luft- und wasserdichte Uhr für Krankenhäuser u. s. w. liefert.

Etzold & Popitz-Leipzig hatte besonders apparte moderne Muster in Haus- und Hanguhren ausgestellt.

Die Vereinigten Freiburger Uhrenfabriken inkl. vorm. Gust. Becker, Freiburg i. Schl., zeigten neben ihren neuen Gehäusemustern ihr neues Silesia-Werk mit selbsttätiger Abfallregulierung, ihr neues 8 Tage-Ankerwerk, sowie den Harfengong. Wir werden auf Einzelheiten der neuen Werke in einer unserer nächsten Nummern näher eingehen.

Die Firma Wallmann & Sorg-Köln a. Rh. führte ihre Ring-erweiterungsmaschinen praktisch vor.

Es war also alles zu sehen, was Neues geboten werden konnte; wir glauben auch, dass die Aussteller auf ihre Kosten gekommen sind; denn überall sah man fleissig verkaufen und zufriedene Gesichter.

K.-g.

## Die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder von Innungen.

Von Dr. G. Peregrinus. [Nachdruck verboten.]

**E**ine der im Verhältnis zu anderen Problemen gewerberechtlicher Natur, welche das sogen. Handwerker-gesetz vom 26. Juli 1897 unserem Gewerbebestande bescherte, noch recht wenig ventilierter Frage ist die nach den Rechten und Pflichten der Vorstandsmitglieder von den Innungen. Und das ist um so mehr zu verwundern, da auf Grund des vorliegenden statistischen Materials und der gemachten Erfahrungen wahrhaftig für jeden Freund unseres Vaterlandes aller Anlass gegeben ist, auch die Organisationsfrage im Handwerk zu respektieren, und zwar je moderner der einzelne diese Frage anschaut, desto besser ist es für ihn, das Handwerk und die Allgemeinheit, denn desto straffer ist die Wirkung des organisatorischen Gedankens, desto mehr geht seine Wirkung dahin, dass die Organisation und das organisatorische Leben durch nachhaltige Einbeziehung des Einzel-Individiums dasselbe intensiv schult und sich so als das die Persönlichkeiten an sich bildende Element erweist, als welches es unserem Gesetzgeber der Gewerbeordnungs-novelle vom 26. Juli 1897 vorgeschwebt hat.

So mag es nach dem Gesagten nicht mehr übermässig verwunderlich dünken, wenn mit an die Spitze unserer Betrachtung der Satz gestellt werden muss, dass der Gesetzgeber in gewissem Sinne bei seiner Tätigkeit seiner Zeit vorausgeeilt gewesen ist. Der Streit, der sich an die juristische Ausgestaltung des Vereinsrechtes im allgemeinen geknüpft hat, ist Beweis genug hierfür.

Man kann überhaupt den vollen Einblick darin, wie sich der Gesetzgeber zu den Elementen des Reichvereinsrechtes, wenn man das ominöse Wort an dieser Stelle gebrauchen darf, gestellt hat, nur dann gewinnen, wenn man sich vergewissert, welche grundlegenden Ansichten er über das Wesen und den Zweck der einzelnen Vereinsformen im Verhältnis zum Staat und untereinander hegte.

Diese Frage wäre nur dann voll zu lösen, wenn der dritte Teil der Elemente, das Gesetz, betreffend die gewerblichen Berufsvereine, schon in einer Weise vorläge, die eine Vergleichung mit den beiden anderen Elementen unserer Materie, dem Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches und dem Vereinsrecht aus der Gewerbeordnung gestattete.

In unserer Titelfrage konnte der Gesetzgeber in Vorahnung der heutigen politischen Konstellation einen konservativ-liberalen Kompromiss zu stande bringen, der zwar nicht die Wünsche der Interessenten erfüllte, aber immerhin ein erreichbares, für den Anfang in der Praxis verwertbares und in Summa dem Gemeinwohl nicht schädliches Etwas darstellte.

Die Richtigkeit der vorstehenden Aeusserung zeigt sich sofort, wenn man zur Vervollständigung des Hintergrundes für das von unserer Titelfrage zu entwerfende Bild sich klar darüber wird, worin sich die Hauptaufgaben erschöpfen. Dr. Rösner sagt hierüber in Nr. 12 der offiziellen Zeitschrift der Handwerkskammer Breslau vom 15. September 1907:

„Die Leistungen der Innung erschöpfen sich in der Hauptsache in der Fürsorge für neue, zweckmässige und umfassende Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses, in der Pflege des Gemeingeistes, der Standesehre, sowie in der Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen.“

Der Kreis der obligatorischen Aufgaben der freien Innungen (§ 81a), sowie der gleichen Aufgaben für die Zwangsinnungen (vergl. auch § 2 des offiziellen Musterstatuts für diese Innungskategorie) ist damit zwar erschöpft.

Von dem Wesen unserer Frage als solcher kann das nämliche indessen kaum gesagt werden, denn die für das Innungswesen grundlegenden Vorschriften des § 81 der Gewerbe-Ordnung, sowie des § 100, Abs. 1, desselben Gesetzes, beide betreffend die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsgründer, also ein viel weiteres Feld, als es Dr. Rösner vorschwebt, sind damit nicht getroffen, und die wichtige Möglichkeit der Kranken- u. s. w. Kassengründung, sowie die der Einrichtung der Schiedsgerichte für die Streitigkeiten im Sinne des

